

Stellungnahme zur Anfrage des Stadtrates Sieber in Vorbereitung der Stadtratssitzung im Dezember 2013, vermittelt durch den Grundsatzreferenten des OB Oliver Paulsen

Anfrage Nr. V/2013/12182

Frage:

Wie verhalten sich die finanziellen Rahmenbedingungen in Bezug auf die Grundstücke der beiden Projekte zueinander?

Dabei bitte ich um einen darstellenden Vergleich aller wesentlichen Merkmale wie Grundstückspreis pro qm, sonstige Grundstücks- und kaufbedingte Aufwendungen, Baufreimachung usw.

Antwort:

In der Stadt Halle (Saale) entsenden die Stadtratsfraktionen entsprechend den Gesellschaftsverträgen ihre Vertreter in die Aufsichtsräte. Diese sollen dort die Geschäftstätigkeit kritisch begleiten und prüfen. Dabei ist zu beachten, dass nicht nur die Stadträte selbst in die Aufsichtsräte entsendet werden. Im Rahmen der nichtöffentlichen Sitzungen informieren sich die Aufsichtsräte anhand der Beschlussvorlagen und können diese hinterfragen und diskutieren. Im Ergebnis wird über die Durchführung des Projektes beschlossen. Der Oberbürgermeister bzw. ein von ihm bestellter Vertreter nimmt an diesen Beratungen stimmberechtigt teil.

Über die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die zur Umsetzung der in Rede stehenden Projekte am Hubertusplatz / Vogelsang und im Heideweg 2 wurde im Aufsichtsrat der GWG ausführlich berichtet und entsprechende Beschlüsse gefasst. Die öffentliche Darstellung zur Wirtschaftlichkeit, zum Kaufpreis und weiteren relevanten finanziellen Rahmenbedingungen stellt ein Verrat von Geschäftsgeheimnissen im Sinne des § 85 GmbH-Gesetz dar. Weder der Geschäftsführer, noch der Aufsichtsrat darf diese Informationen an die Öffentlichkeit geben. Eine Auskunft darüber steht allein der Gesellschafterin zu, die durch den Oberbürgermeister vertreten wird. Ein unmittelbares Auskunftsrecht von Dritten, mithin auch dem Stadtrat, besteht nicht.

Die GWG bewegt sich wie auch andere kommunale Unternehmen auf einem engen Markt mit zahlreichen regionalen Wettbewerbern. Die Preisgabe derartiger Informationen und die Verwendung dieser in der Öffentlichkeit durch Dritte würde eine erhebliche Benachteiligung in der Geschäftstätigkeit der Unternehmen zur Folge haben. Das Handeln von kommunalen Unternehmen am Markt würde zukünftig deutlich erschwert werden, da bestehende und zukünftige Vertragspartner in ihrem Vertrauensschutz erheblich benachteiligt werden. Rechtliche Schritte gegen die Gesellschaft aufgrund der Veröffentlichung vertraulicher Informationen an Dritte können zudem nicht ausgeschlossen werden.

Aus den vorgenannten Gründen erfolgt keine detaillierte Beantwortung der Fragestellungen.